

96. Gehört zum Thatbestande des §. 328 St.G.B.'s auch das Bewußtsein des Thäters, daß er eine Anordnung übertrat, welche den Zweck hatte, das Einführen oder Verbreiten einer Viehseuche zu verhüten?

St.G.B. §. 328.

IV. Straffenat. Ur. v. 5. Januar 1892 g. D. Rep. 3735/91.

I. Landgericht Beuthen O./S.

Gründe:

Nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte zwar gewußt, daß er beim Weiden von Rühen einen Legitimationschein bei sich führen müsse; hat auch einen solchen nicht bei sich geführt, als er am 15. August 1891 beim Weiden zweier Rühe in einer Entfernung von 250 m von der Landesgrenze betroffen wurde; allein die Freisprechung des Angeklagten ist erfolgt, weil weiter festgestellt worden ist, daß der Angeklagte keine Kenntnis davon gehabt habe, daß Zweck derjenigen Anordnung, auf Grund deren er einen Legitimationschein bei sich zu führen verpflichtet war, die Verhütung des Einschleppens und der Verbreitung einer Viehseuche war. Mit Unrecht führt die Revision hiergegen aus, daß zur Erfüllung des Thatbestandsmerkmals der „Wissentlichkeit“ im Sinne des §. 328 St.G.B.'s lediglich erforderlich sei, daß der Thäter Kenntnis von der Anordnung der Maßregel habe, nicht auch von dem Zwecke derselben. Der §. 328 a. a. D. bestraft nur die Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln, welche zu einem bestimmten Zwecke angeordnet sind, nämlich zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen, und wenn dabei besonders hervorgehoben wird, daß nur die wissentliche Verletzung bestraft werde, so ist damit die Kenntnis des Zweckes der Anordnung in den Thatbestand des §. 328 a. a. D. eingeführt. Das wissentliche Verlegen von Anordnungen einer bestimmten Art setzt voraus, daß man bei der Verletzung Kenntnis davon hat, daß es sich um Anordnungen dieser bestimmten Art handelt.